

# **Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Schlichtwohnungen der Gemeinde Neunkirchen**

(Ratsbeschlüsse vom 17.10.1991 und 28.06.2000)

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen unterhält Schlichtwohnungen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- (2) Die Schlichtwohnungen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Neunkirchen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Schlichtwohnungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für Schlichtwohnungen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Schlichtwohnungen regelt.

## **§ 3**

### **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Schlichtwohnung eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Schlichtwohnung erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung
  1. Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Schlichtwohnung und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Wohnung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Schlichtwohnhauses von einer Wohnung in eine andere, als auch von einem Schlichtwohnhaus in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Schlichtwohnung gilt § 1 Abs. 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Schlichtwohnung ist jeder Benutzer verpflichtet
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Schlichtwohnhauses beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Schlichtwohnung unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wurde,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Schlichtwohnungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Schlichtwohnungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Schlichtwohnungen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Schlichtwohnungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am 05. des laufenden Monats fällig und spätestens bis zum 10. eines jeden Monats bei einer beliebigen Sparkasse oder Bankzweigstelle im Gemeindegebiet für die Gemeindekasse Neunkirchen einzuzahlen.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

#### **§ 5**

## **Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der genutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat 3,00 EURO.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Die Entrichtung kann auch unmittelbar an die Versorgungsträger erfolgen. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

1. Heizkostenbeitrag	8,00 EURO pro Person und Monat
2. Stromkostenbeitrag	15,00 EURO pro Person und Monat
3. Wasserkostenbeitrag	5,00 EURO pro Person und Monat

Für die Entrichtung der Verbrauchskostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

In Kraft seit 01.01.2002.